



► Angenommene Texte

Internationale Arbeitskonferenz – 109. Tagung, 2021

Entschließung über das Statut des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation

(18. Juni 2021)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, Artikel II des Statuts des Gerichts und dessen Anhang zu ändern, um das Verfahren festzulegen, nach dem eine Mitgliedsorganisation ihre Erklärung über die Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichts einseitig widerrufen kann,

in dem Wunsch, Artikel III des Statuts des Gerichts an bewährte Verfahren anzugleichen, die die geografische Verteilung und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis bei der Zusammensetzung des Gerichts sowie die Begrenzung der Amtszeit der Richter betreffen,

in dem Wunsch, unter außergewöhnlichen Umständen auch die Dienstkontinuität zu gewährleisten und die Verlängerung der Amtszeit eines Richters für den Fall vorzusehen, dass die Konferenz bei Ablauf seiner Amtszeit nicht zusammentritt,

unter Hinweis darauf, dass der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts den Wortlaut des Entwurfs der Änderungen des Statuts des Gerichts und des Anhangs sowie die Übergangsmaßnahmen überprüft und gebilligt hat,

nimmt die folgenden Änderungen des Statuts und des Anhangs des Statuts des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation sowie die Übergangsmaßnahmen für die Umsetzung des geänderten Artikels III des Statuts an:

STATUT DES VERWALTUNGSGERICHTS DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION

Angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz am 9. Oktober 1946 und geändert von der Konferenz am 29. Juni 1949, 17. Juni 1986, 19. Juni 1992, 16. Juni 1998, 11. Juni 2008, ~~und~~ 7. Juni 2016 und ... Juni 2021.

...

ARTIKEL II

...

5. Das Gericht ist ferner zuständig für Beschwerden wegen behaupteter Nichteinhaltung, in sachlicher oder formaler Hinsicht, der Anstellungsbedingungen von Bediensteten und von Bestimmungen der Personalordnung jeder anderen internationalen Organisation, die den im Anhang zu diesem Statut festgelegten Anforderungen entspricht und die eine Erklärung an den Generaldirektor gerichtet hat, in der sie gemäß ihrer Verfassung oder ihren internen Verwaltungsregeln die Zuständigkeit des Gerichts für diesen Zweck sowie seine Regeln anerkennt und die vom Verwaltungsrat gebilligt wird. Jede derartige Organisation kann ihre Erklärung, mit der sie die Zuständigkeit des Gerichts anerkennt, nach dem im Anhang dargelegten Verfahren zurückziehen.

...

ARTIKEL III

1. Das Gericht besteht aus sieben Richtern, von denen jeder eine andere Staatsangehörigkeit besitzen muss. ~~„Die Richter gelten als Amtsträger der Internationalen Arbeitsorganisation, die nicht Bedienstete des Amtes im Sinne des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen sind.“~~ Die Richter müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und in ihrem Staat die höchsten richterlichen Ämter ausgeübt haben oder die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen über ausgezeichnete Kenntnisse in mindestens einer der Arbeitssprachen des Gerichts verfügen und sollten auch die andere Arbeitssprache zumindest in Grundzügen schriftlich und mündlich verstehen. Bei der Zusammensetzung des Gerichts ist gebührend auf die geografische Verteilung und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Die Zusammensetzung des Gerichts muss so beschaffen sein, dass es jederzeit Urteile in beiden Arbeitssprachen fällen kann.

2. Vorbehaltlich von Absatz 3 unten werden die Richter von der Internationalen Arbeitskonferenz für die Dauer von eine einmalig verlängerbare Amtszeit von fünf drei Jahren ernannt. Tritt die Internationale Arbeitskonferenz bei Ablauf dieser Amtszeit aus irgendeinem Grund nicht zusammen, so verbleiben die Richter im Amt, bis die Konferenz auf ihrer nächsten Tagung Gelegenheit hat, eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

3. Läuft die Amtszeit von vier oder mehr Richtern in demselben Jahr ab, so kann die Internationale Arbeitskonferenz ausnahmsweise die Ernennung von zwei dieser Richter, die durch das Los bestimmt werden, für einen Zeitraum von drei Jahren verlängern.

4. Die Richter handeln bei der Ausübung ihres Amtes völlig unabhängig und dürfen weder Weisungen entgegennehmen noch Zwängen unterliegen. Die Richter gelten als Amtsträger der Internationalen Arbeitsorganisation im Sinne des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen, nicht als Bedienstete des Internationalen Arbeitsamts.

35. Eine Sitzung des Gerichts besteht aus drei Richtern oder, in außergewöhnlichen Umständen, fünf, die vom Präsidenten/von der Präsidentin zu bestimmen sind, oder allen sieben.

...

ANHANG ZUM STATUT DES VERWALTUNGSGERICHTS DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION

1. Um berechtigt zu sein, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation nach Artikel II Absatz 5 seines Statuts anzuerkennen, muss eine internationale Organisation entweder zwischenstaatlichen Charakter haben oder die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (a) sie weist unter Berücksichtigung ihrer Mitgliedschaft, ihrer Struktur und ihres Tätigkeitsbereichs einen eindeutig internationalen Charakter auf;
- (b) sie ist nicht verpflichtet, in ihren Beziehungen mit ihren Bediensteten irgendein nationales Gesetz anzuwenden, und genießt gemäß einem mit dem Gastland geschlossenen Sitzabkommen Immunität von der Gerichtsbarkeit; und
- (c) sie ist dauerhaft mit Funktionen auf internationaler Ebene ausgestattet und bietet nach Auffassung des Verwaltungsrats ausreichende Garantien hinsichtlich ihrer institutionellen Fähigkeit, solche Funktionen wahrzunehmen, sowie Garantien hinsichtlich der Einhaltung der Entscheidungen des Gerichts.

2. Das Statut des Gerichts gilt in vollem Umfang für solche Organisationen, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, die in Fällen, die irgendeine dieser Organisationen betreffen, wie folgt anwendbar sind:

Artikel VI Absatz 2

Die Gründe für eine Entscheidung sind anzugeben. Die Entscheidung wird dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts, dem Leiter der internationalen Organisation, gegen die die Beschwerde eingereicht wird, und der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt.

Artikel VI Absatz 3

Entscheidungen werden in zwei Ausfertigungen abgefasst, von denen die eine im Archiv des Internationalen Arbeitsamtes und die andere im Archiv der internationalen Organisation, gegen die die Beschwerde eingereicht wird, hinterlegt wird, wo sie von jeder beteiligten Person eingesehen werden können.

Artikel IX Absatz 2

Die durch die Sitzungen oder Verhandlungen des Gerichts verursachten Kosten werden von der internationalen Organisation getragen, gegen die die Beschwerde eingereicht wird.

Artikel IX Absatz 3

Die von dem Gericht zugesprochenen Entschädigungen gehen zulasten des Haushalts der internationalen Organisation, gegen die die Beschwerde eingereicht wird.

3. Eine internationale Organisation kann ihre Erklärung, mit der sie die Zuständigkeit des Gerichts anerkennt, nach den Grundsätzen des guten Glaubens und der Transparenz zurückziehen. Sie unterrichtet den Generaldirektor über die betreffende Entscheidung in einer offiziellen Mitteilung, die von demselben Gremium, das beschlossen hat, die Zuständigkeit des Gerichts anzuerkennen, oder von dem Gremium ausgehen sollte, das derzeit für eine solche Entscheidung zuständig ist, und in der sie ihre Verpflichtung bekräftigt, die Urteile in allen anhängigen Fällen getreulich zu vollstrecken, und, sofern angezeigt, Angaben zu den Gründen für den Rückzug der Anerken-

nung der Zuständigkeit des Gerichts, den vorgesehenen alternativen Mitteln zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten und etwaigen Konsultationen mit den Personalvertretungen vor der Rückzugsentscheidung macht.

4. Auf seiner auf die Mitteilung über den Rückzug folgenden Tagung nimmt der Verwaltungsrat nach Beratung mit dem Gericht Kenntnis von der Rückzugsentscheidung der betreffenden Organisation und bestätigt, dass die Organisation ab diesem oder einem anderen mit ihr vereinbarten späteren Zeitpunkt nicht mehr der Zuständigkeit des Gerichts unterliegt. Nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Rückzugs behandelt das Gericht keine neue Beschwerde, die gegen die Organisation eingereicht wird.

* * *

Übergangsmaßnahmen

Als Übergangsmaßnahme können die vor Juni 2021 ernannten Richter nach Beendigung ihrer derzeitigen Amtszeit für eine weitere, nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ernannt werden.